

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
zwischen Bahnhofstraße, Schlossgartenstraße, Hermann-Hesse-Straße und Wagnerstraße
„Südlich Bahnhofstraße“ in Großsachsenheim**

Der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2018 aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die nachfolgende Verlängerung der am 01.12.2016 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

**über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet
zwischen Bahnhofstraße, Schlossgartenstraße, Hermann-Hesse-Straße und Wagnerstraße
„Südlich Bahnhofstraße“ in Großsachsenheim**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim die Verlängerung der am 01.12.2016 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Schlossgartenstraße, Hermann-Hesse-Straße und Wagnerstraße „Südlich Bahnhofstraße“ in Großsachsenheim in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 als folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 01.12.2016 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Schlossgartenstraße, Hermann-Hesse-Straße und Wagnerstraße „Südlich Bahnhofstraße“ in Großsachsenheim wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den 26.11.2018
Horst Fiedler, Bürgermeister

Diese Verlängerungssatzung wird am Tage nach dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Verlängerung der Veränderungssperre kann bei der Stadtverwaltung Sachsenheim, Bauverwaltung, Von-Koenig-Straße 17 (Ärztehaus, 3. OG), 74343 Sachsenheim während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 16.30 Uhr bis 18.30 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Sachsenheim, den 26.11.2018
Horst Fiedler, Bürgermeister